

Aktenzeichen: 6 ABR 107/77

LAG Niedersachsen

Beschluß des BAG vom 22. April 1980

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BetrVG 1972 § 76 Abs. 2 Satz 1, § 111;
BGB §§ 612, 315, 316

Leitsätze:

K e i n e



6 ABR 107/77

7 (2) TaBV 55/76 Niedersachsen

Verkündet am
22. April 1980

gez. Stöcker,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Beschluß

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO am 22. April 1980 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Auffarth, die Richterin Michels-Holl und den Richter Dr. Leinemann sowie die ehrenamtlichen Richter Drews und Ostkamp beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 2. August 1977 - 7 (2) TaBV 55/76 - wird zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

I. Der Antragsteller war Vorsitzender einer Einigungsstelle, die am 27. September 1975 wegen Produktionseinschränkungen im Werk Bleckede der Antragsgegnerin einen Sozialplan beschloß. Die Leistungen der Antragsgegnerin nach diesem Sozialplan, der eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 1976 hatte, wurden zunächst übereinstimmend auf ca. 180.000,-- DM veranschlagt. Sie beliefen sich am 30. November 1975 bereits auf über 280.000,-- DM. Der Betriebsrat hatte bei Verhandlungen vor der Einigungsstelle Leistungen der Antragsgegnerin von insgesamt 300.000,-- DM verlangt, die Antragsgegnerin war nur bereit, 81.753,-- DM zu zahlen.

Vor Beginn der Sitzung der Einigungsstelle hatte der Antragsteller erklärt, daß sein Honorar zwei 13/10 Gebühren nach der Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung (BRAGebO) ausmache.

Am 5. Oktober 1975 hat der Antragsteller sodann von der Antragsgegnerin unter Zugrundelegung eines Gegenstandswertes von 200.000,-- DM Zahlung von 5.538,-- DM verlangt. Nach Ablehnung dieser Forderung und Angebot eines Honorars von 584,20 DM (Berechnung nach einem Gegenstandswert von 9.000,-- DM) durch die Antragsgegnerin hat der Antragsteller nunmehr unter Zugrundelegung eines Gegenstandswertes von 300.000,-- DM eine Honorarforderung von 7.098,-- DM erhoben unter Hinweis darauf, daß inzwischen nach Maßgabe des Sozialplans 281.670,-- DM fällig geworden seien.

Der Antragsteller hat beantragt, der Antragsgegnerin aufzugeben, an den Antragsteller 7.098,-- DM nebst Zinsen zu zahlen. Die Antragsgegnerin hat beantragt, den Antrag abzuweisen.

Das Arbeitsgericht hat die Antragsgegnerin verpflichtet, an den Antragsteller 5.538,-- DM nebst Zinsen zu zahlen und hat im übrigen den Antrag abgewiesen. Die hiergegen gerichtete Beschwerde der Antragsgegnerin blieb erfolglos. Mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgt die Antragsgegnerin ihr Verfahrensziel erster Instanz weiter, soweit es bisher nicht von Erfolg war. Der Antragsteller bittet, die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen.



- 3 -

II.1. Die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin ist nach § 91 Abs. 3 Satz 1, § 92 Abs. 1 ArbGG a.F., § 121 Abs. 3 ArbGG 1979 kraft Zulassung an sich statthaft.

2. Der Antragsteller verfolgt seinen Anspruch zutreffend im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren; die Vorinstanzen haben richtig in dieser Verfahrensart entschieden. Es handelt sich um eine "Angelegenheit aus dem Betriebsverfassungsgesetz i.S. von § 2 a ArbGG 1979". Zu entscheiden ist, ob und in welcher Höhe der Vorsitzende einer betriebsverfassungsrechtlichen Einigungsstelle einen Honoraranspruch für seine Tätigkeit hat. Die Einigungsstelle ist eine betriebsverfassungsrechtliche Einrichtung. Auch die Vergütung des Vorsitzenden beruht auf den durch die Anrufung der Einigungsstelle entstandenen besonderen betriebsverfassungsrechtlichen Rechtsbeziehungen und betrifft damit seine organschaftliche Stellung (Beschluß des Senats vom 15. Dezember 1978 - 6 ABR 64/77 = AP Nr. 5 zu § 76 BetrVG 1972; LAG Berlin, AP Nr. 4 zu § 76 BetrVG 1972; Lepke, BB 1977, 49 ff. [51]). Die hiergegen von der Antragsgegnerin gerichteten Angriffe rechtfertigen keine andere Beurteilung.

III. Die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin ist nicht begründet. Das Landesarbeitsgericht hat jedenfalls im Ergebnis zu Recht den zwischen den Beteiligten streitigen Honoraranspruch des Antragstellers bejaht.

1. Das Landesarbeitsgericht ist davon ausgegangen, daß die Verpflichtung der Antragsgegnerin zur Zahlung eines Honorars an den Antragsteller für seine Tätigkeit als Vorsitzender der Einigungsstelle sich aus § 40 Abs. 1 BetrVG ergebe. Dieser Auffassung kann nicht beigespflichtet werden.

Der Senat hat bereits in den Entscheidungen vom 15. Dezember 1978 - 6 ABR 93/77 = AP Nr. 6 zu § 76 BetrVG 1972 und 6 ABR 64/77 = AP Nr. 5 zu § 76 BetrVG 1972 ausgeführt, daß Honoraransprüche von Mitgliedern der Einigungsstelle und damit auch ein Vergütungsanspruch des Vorsitzenden dieses betriebsverfas-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

sungsrechtlichen Organs in einem durch die Anrufung der Einigungsstelle entstandenen besonderen betriebsverfassungsrechtlichen Rechtsverhältnis begründet sind. Solche Kosten sind vom Arbeitgeber unabhängig von der Regelung nach § 40 Abs. 1 BetrVG zu tragen. Diese Vorschrift enthält nur eine Bestimmung über die Kostentragungspflicht für die Tätigkeit des Betriebsrats. Darum handelt es sich bei der Tätigkeit des Vorsitzenden der Einigungsstelle nicht. Unabhängig von dieser Regelung hat aber der Arbeitgeber auch alle weiteren notwendigen Kosten der Betriebsverfassung zu tragen, auch wenn dies für die Einigungsstelle nicht ausdrücklich im Gesetz ausgesprochen ist.

2. Zwischen den Beteiligten besteht kein Streit darüber, daß für die Tätigkeit des Antragstellers eine Vergütung zu zahlen ist und daß die Vergütungspflicht die Antragsgegnerin trifft. Damit beschränkt sich die Auseinandersetzung hier darauf, ob die Höhe des Honorars des Antragstellers zutreffend bemessen ist. Da der Antragsteller gegen die Entscheidung des Arbeitsgerichts, das von einem Honoraranspruch von 5.538,-- DM ausgegangen ist, kein Rechtsmittel eingelegt hat, ist nur noch darüber zu befinden, ob der Anspruch in dieser Höhe zu Recht besteht.

3. Im Ergebnis zutreffend hat das Landesarbeitsgericht eine Vereinbarung des Antragstellers mit der Antragsgegnerin über die Höhe der dem Antragsteller zu zahlenden Vergütung verneint. Eine solche Vereinbarung scheidet hier allerdings nicht, wie das Landesarbeitsgericht meint, deswegen aus, weil die von der Antragsgegnerin in die Einigungsstelle entsandten Beisitzer nicht Vertreter der Geschäftsleitung zum Abschluß von Vereinbarungen mit dem Vorsitzenden der Einigungsstelle gewesen seien, also insoweit keine Vertretungsmacht gehabt hätten, sondern weil die Erklärung des Antragstellers, daß sein Honorar zwei 13/10 Gebühren nach der BRAGebO betrage, inhaltlich nicht hinreichend bestimmt genug war. Nach der Erklärung des Antragstellers war nämlich unklar, ob er seine Vergütung, wie die Antragsgegnerin im Verlauf des vorliegenden Verfahrens hat vortragen lassen, nach dem Gegenstandswert für nichtvermögensrechtliche Streitigkeiten, der damals

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

3.000,-- DM betragen hat, nach dem im Streit befindlichen Gesamtvolumen des Sozialplans, nach dem Verhandlungsergebnis oder nach anderen Anknüpfungspunkten berechnet wissen wollte. War aber das Angebot des Antragstellers jedenfalls vom Standpunkt des Empfängers dieser Erklärung nicht bestimmt, konnte es auch nicht durch die Antragsgegnerin oder deren Vertreter angenommen werden.

4. Das Landesarbeitsgericht hat die Anwendbarkeit von § 612 Abs. 2 BGB auf den Honoraranspruch des Antragstellers mit der Begründung abgelehnt, daß eine übliche Vergütung i.S. dieser Bestimmung ebensowenig festzustellen sei wie das Bestehen einer Taxe, da die Tätigkeit von Einigungsstellenvorsitzenden nach den unterschiedlichsten Gesichtspunkten honoriert werde, ohne daß feststellbar sei, ob die eine oder andere Honorierungspraxis überwiege.

Ob diese Auffassung zutreffend ist, kann in der Rechtsbeschwerdeinstanz mangels Feststellungen des Landesarbeitsgerichts hierzu nicht beurteilt werden. Für die Annahme, daß Honorare von Einigungsstellenvorsitzenden üblicherweise in Anlehnung an die Gebührensätze der BRAGebO gezahlt werden, spricht eine zunehmende Anzahl von gerichtlichen Entscheidungen und Stellungnahmen im Schrifttum, die sich mit der Berechnung der Vergütung des Vorsitzenden einer Einigungsstelle anhand der BRAGebO beschäftigen und ein Honorar von zwei 13/10 Gebühren für den Vorsitzenden im Regelfall als gerechtfertigt ansehen (vgl. dazu zuletzt die Entscheidung des Senats, BAG AP Nr. 5 zu § 76 BetrVG 1972 mit Nachw. und insoweit zustimmender Anmerkung von Gaul; Hess in Kamman-Hess-Schlochauer, BetrVG § 76 Rdnr. 61). Andererseits ist nicht zu übersehen, daß in der Praxis nicht selten auch an andere Berechnungsmöglichkeiten angeknüpft wird (vgl. dazu ebenfalls BAG AP Nr. 5 zu § 76 BetrVG 1972 und LAG Berlin, BB 1976, 1127).

5. Soweit das Landesarbeitsgericht im übrigen von der Befugnis des Antragstellers ausgeht, mangels Vereinbarung die Höhe des ihm

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

zustehenden Honorars in entsprechender Anwendung der §§ 315, 316 BGB zu bestimmen, hält sich dies im Rahmen der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts. Die Feststellungen der angefochtenen Entscheidung, die vom Antragsteller in Ausübung des ihm zustehenden billigen Ermessens zu treffenden Bestimmung seines Honorars entspreche der Billigkeit (§ 315 Abs. 3 Satz 1 BGB) ist jedenfalls im Ergebnis rechtsbeschwerderechtlich nicht zu beanstanden.

Das Bundesarbeitsgericht kann die Auffassung des Landesarbeitsgerichts, die Bestimmung der Gegenleistung durch den Antragsteller erfülle die Merkmale der Billigkeit i.S. von § 315 Abs. 3 Satz 1 BGB, nur in beschränktem Umfang nachprüfen. Mit der Verwendung dieses Begriffs hat der Gesetzgeber die Würdigung der Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls dem Tatsachengericht überlassen und diesem damit jedenfalls einen gewissen Beurteilungsspielraum gewährt. Es handelt sich dabei um einen unbestimmten Rechtsbegriff, dessen richtige Anwendung in der Rechtsbeschwerdeinstanz grundsätzlich nur darauf nachprüfbar ist, ob das Tatsachengericht ihn frei von Rechtsirrtum angewandt hat und ob die Abwägung der Besonderheiten des Einzelfalls vollständig, ohne inneren Widerspruch und frei von Verstößen gegen Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze erfolgt ist; alle diese tatsächlichen Besonderheiten unterliegen damit der abschließenden Würdigung durch das Tatsachengericht, die im Grundsatz nicht durch eine abweichende Beurteilung der Rechtsbeschwerdeinstanz ersetzt werden kann (zum unbestimmten Rechtsbegriff nach § 315 BGB vgl. z.B. BAG AP Nr. 5 zu § 611 BGB Lohnzuschläge [zu 3 der Gründe]; zur Nachprüfung des billigen Ermessens allgemein BGHZ 41, 271 [279 ff.] = LM Nr. 5 zu § 315 BGB).

Bei Anwendung dieses Prüfungsmaßstabs ergibt sich zwar, daß das Landesarbeitsgericht keine umfassende Abwägung der Besonderheiten des Einzelfalls vorgenommen hat. Jedoch stellt sich seine Entscheidung im Ergebnis als richtig dar.

a) Mit dem Landesarbeitsgericht ist davon auszugehen, daß auch für die Bestimmung des billigen Ermessens i.S. von § 315 Abs. 3 Satz 1 BGB grundsätzlich trotz § 1 Abs. 2 BRAO die Gebührensätze

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

der BRAGebO herangezogen werden können (vgl. für das schiedsrichterliche Verfahren z.B. auch Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 38. Aufl., § 1028 Anh. 3) A). Ebenfalls zutreffend ist es, wenn das Landesarbeitsgericht die Gebührensätze für eine vermögensrechtliche Streitigkeit zugrunde gelegt hat. Die Einigungsstelle ist nach den Feststellungen des angefochtenen Beschlusses zur Aufstellung eines Sozialplans angerufen worden, damit handelt es sich entgegen den Erwägungen der Antragsgegnerin um eine Auseinandersetzung vermögensrechtlicher Art (vgl. BAG AP Nr. 5 zu § 76 BetrVG 1972).

Auch die Berechnungsgrundlage (Gegenstandswert) ist mit 200.000,-- DM vom Landesarbeitsgericht zutreffend angenommen worden. Der Antragsteller hat in den Vorinstanzen vorgetragen, daß die Forderungen des Betriebsrats ein Volumen des Sozialplans von 300.000,-- DM ausgemacht hätten, während die Antragsgegnerin nur einen Sozialplan mit Kosten von 81.753,-- DM habe akzeptieren wollen. Damit war jedenfalls ein Betrag von 200.000,-- DM Gegenstand der Verhandlungen. Der gleiche Gegenstandswert ergibt sich hier, wenn vom Spruch der Einigungsstelle ausgegangen wird. Die Kosten des von der Einigungsstelle beschlossenen Sozialplans sind von beiden Seiten mit 180.000,-- DM beziffert worden. Wird berücksichtigt, daß der Sozialplan eine Laufzeit von mehr als einem Jahr haben sollte und der Gesamtumfang der Produktionsbeschränkung zu diesem Zeitpunkt noch nicht feststand, mußte davon ausgegangen werden, daß das Volumen des Sozialplans sich wegen weiterer Leistungen an die Arbeitnehmer der Antragsgegnerin noch vergrößern würde. Auch unter diesem Gesichtspunkt kann die Zugrundelegung eines Gegenstandswertes von 200.000,-- DM nicht beanstandet werden. Bezüglich der rechnerischen Richtigkeit der hieraus zu errechnenden Vergütung besteht zwischen den Beteiligten kein Streit.

b) Auch die weiteren Erwägungen des Landesarbeitsgerichts zur Ausübung des dem Antragsteller bei der Bestimmung der Gegenleistung obliegenden Ermessens halten der rechtlichen Überprüfung stand.

Das Landesarbeitsgericht hat den wirtschaftlichen Wert und die Bedeutung der Leistung des Antragstellers für die Beteiligten



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

gewürdigt und sie in Beziehung zu den Kosten gesetzt, die durch den Sozialplan selbst entstehen. Diese Ausführungen lassen einen rechtsbeschwerderechtlich relevanten Fehler nicht erkennen.

Für die Prüfung, ob das dem Kläger zustehende Ermessen zutreffend ausgeübt ist, ist weiterhin nach der Rechtsprechung des Senats (vgl. BAG AP Nr. 5 zu § 76 BetrVG 1972) erforderlich, daß auch die Schwierigkeit der Angelegenheit und der Zeitaufwand des Vorsitzenden in die Abwägung mit einbezogen werden. Daran fehlt es in dem angefochtenen Beschluß, der zeitlich vor der genannten Entscheidung des Senats ergangen ist. Der Senat konnte jedoch diese Abwägung selbst vornehmen. Die hierbei zu berücksichtigenden Tatsachen sind unstreitig. Danach aber erweist sich der Beschluß des Landesarbeitsgerichts im Ergebnis als richtig.

aa) Daß die dem Antragsteller gestellte Aufgabe nicht ohne Schwierigkeit zu lösen war, ergibt sich schon daraus, daß der Einigungsstelle die Erstellung eines vollständigen Sozialplans oblag, in dem unter einer Mehrzahl von rechtlichen Gesichtspunkten unterschiedlichster Art die Interessen der betroffenen Arbeitnehmer und die der Antragsgegnerin zu berücksichtigen und gegeneinander abzuwägen waren. Dagegen sprechen nicht die Erwägungen der Antragsgegnerin, daß im wesentlichen nur Fragen der Rechnungsformel zu klären gewesen seien. Gegenstand der Anrufung der Einigungsstelle war gerade nicht diese Frage, sondern die Ersetzung der Zustimmung zu einem vollständigen Sozialplan.

bb) Auch bei Berücksichtigung des Zeitaufwandes des Antragstellers, der immerhin allein für die Sitzungsteilnahme etwa fünf Stunden umfaßte, hält sich die Honorarforderung des Antragstellers noch innerhalb der Grenzen des billigen Ermessens. Der Antragsteller hat in dieser Zeit die Verhandlungen vor der Einigungsstelle zu einem Ergebnis geführt. Es ist zwar nicht zu übersehen, daß das Honorar - berechnet auf einen Stundensatz - nicht eben niedrig ist. Andererseits ist der Vortrag der Antragsgegnerin, daß der Antragsteller in seinem Dienstverhältnis einen wesentlich geringeren Stundensatz erziele, nicht geeignet, zu einem anderen Ergebnis zu führen. Die Antragsgegnerin beachtet dabei einmal nicht, daß der Antragsteller nicht gebunden ist,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

für die Tätigkeit in der Einigungsstelle von seinem Verdienst in einem anderen Dienstverhältnis auszugehen. Zum anderen haben die Beteiligten des vorliegenden Verfahrens keine Vereinbarung getroffen, daß ein bestimmter Stundensatz für das Honorar zugrunde gelegt werden sollte. Soweit die Antragsgegnerin weiter einwendet, der Antragsteller habe sich einer Schlechtleistung schuldig gemacht, vermag das ebenfalls nicht, ein anderes Ergebnis zu rechtfertigen. Ein derartiger Vortrag wäre allenfalls geeignet, zur Begründung von Gegenansprüchen herangezogen zu werden. Dafür hat die Antragsgegnerin aber in den Tatsacheninstanzen nichts vorgebracht.

Damit war die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin zurückzuweisen.

gez.: Dr. Auffarth

Michels-Holl

Dr. Leinemann

Drews

Ostkamp



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)